

Einkaufsbedingungen der Ensinger Sintimid GmbH

I. Allgemeines

1. Für Beschaffungen der Ensinger Sintimid GmbH, Ensingerplatz 1, A-4863 Seewalchen, FN 50434v, (im Folgenden: „Ensinger“, „wir“ oder „uns“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt). Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Lieferant“ oder „Vertragspartner“ genannt.

2. Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, gleichgültig ob es sich im Einzelfall um einen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis handelt. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte.

3. Mit der Einbeziehung von Allgemeinen Lieferbedingungen unserer Lieferanten sind wir nicht einverstanden, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

4. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Ensinger ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind; diese AGB (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); gesetzliche Normen.

II. Technische Unterlagen, Formen und Werkzeuge

1. Übersenden wir dem Lieferanten technische Unterlagen wie Abbildungen oder technische Zeichnungen, so darf der Lieferant diese nur für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwenden und Dritten nicht zugänglich machen.

2. Wir behalten das Eigentum und das Urheberrecht an solchen Unterlagen. Nach Abwicklung der Bestellung bzw. auf unser Verlangen hat der Lieferant diese Unterlagen unverzüglich und kostenfrei an uns zurückzusenden.

3. Werkzeuge, sonstige Gegenstände bzw. Software, die der Lieferant zur Erfüllung unserer Aufträge anfertigt und uns gesondert berechnet, ggf. auch nur anteilig, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über. Sie werden zunächst für uns verwahrt, dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrags verwendet werden und sind uns auf Wunsch nach Abwicklung des Auftrages zu übergeben. Kosten für die Instandhaltung der Werkzeuge trägt grundsätzlich der Lieferant. Eine etwaige Vernichtung und/oder Entsorgung der Werkzeuge bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

4. Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen.

III. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von Ensinger zugänglich gemachte, zur Verfügung gestellte oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu Ensinger bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Ensinger Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant Informationen nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

IV. Angebot und Bestellungen

1. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Mengen und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2. Die Erstellung von an Ensinger gelegte Angebote ist – gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren – unentgeltlich.

3. Das Angebot hat, sofern von Ensinger nicht anders spezifiziert, mindestens 1 Monat bindend zu sein.

4. Bestellungen von Ensinger sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gefertigt sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax erfolgt.

5. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

6. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 7 Arbeitstagen anzunehmen, andernfalls sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Zugang widerspricht.

V. Preise

1. Die Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart, Festpreise für die gesamte vereinbarte Lieferzeit. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere für Verpackung, Nebenkosten, Zölle, Transportkosten usw.. Der Lieferant trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe hinter der ersten versperbaren Tür am Standort von Ensinger bzw. am vereinbarten Lieferort (Incoterms 2010 – „DDP“). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

2. Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Bereitstellung der Werkzeuge.

VI. Rechnung, Zahlungsbedingungen

1. 1. Rechnungen sind mit getrennter Post zu übersenden. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. In der Rechnung ist die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie unsere Artikelnummer deutlich hervorzuheben anzugeben.

2. 2. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßem Eingang der bestellten Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung steht Ensinger ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungserhalt bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde.

3. 3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

VII. Lieferfristen und Lieferverzug

1. Die angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Teilleistungen durch den Lieferanten sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zulässig. Jedoch sind wir berechtigt, Teillieferungen zu verlangen.

2. Bei Verzug des Lieferanten, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

3. Werden Waren vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern und sie auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf in unserem Betrieb zu gewährleisten.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Einhaltung des Liefertermins gefährden oder unmöglich machen.

6. Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich.

7. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt jedoch maximal 10% des Bestellwerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

8. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbar und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

VIII. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumserwerb

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

2. Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht erst mit der Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.

3. Der Lieferant hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch Ensinger entstehen, trägt der Lieferant.

4. Mit Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

IX. Entpflichtungserklärung

1. Sofern sich der Lieferant an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA – Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Liefererschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer 10650 entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von Ensinger nicht anerkannt.

2. Unterlässt der Lieferant eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist Ensinger berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

X. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. § 377 UGB findet keine Anwendung.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

3. Ensinger ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisermäßigung oder Wandlung) zu bestimmen.

4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

6. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

7. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8. Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

XI. Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz für alle Schäden und wird Ensinger für jede Inanspruchnahme, welche aus einer Fehlerhaftigkeit des gelieferten Vertragsgegenstandes abgeleitet wird, schad- und klaglos halten.

2. Sind oder werden dem Lieferanten Fehler des gelieferten Vertragsgegenstandes bekannt, sei es aus internen Quellen oder durch Dritte, hat der Lieferant Ensinger unverzüglich unter Bekanntgabe der betroffenen Produkte und Beschreibung der Fehler samt Auswirkungen schriftlich darüber zu informieren. Bei Auftreten von Mängeln/Fehlern/Abweichungen der gelieferten Ware kann Ensinger auf Kosten des Lieferanten eine Rückrufaktion durchführen. In all diesen Fällen hat der Lieferant Ensinger hinsichtlich aller entstehenden Schäden und Mehrkosten inkl. der Kosten für die Mängelbehebung und allfälliger Änderungen bei der Produktion sowie etwaiger Ensinger dadurch entgangener Gewinne, unabhängig von seinem Verschulden, schad- und klaglos zu halten.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt.

2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant bei eigenem Verschulden frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

XIII. Qualitätssicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9000 ff., welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen an uns sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überprüfen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

XIV. Schutzvorschriften, Anleitungen und Erklärungen

1. Der Lieferant übersendet uns kostenlos eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache in Papier- und elektronischer Form, eine Gefahrenanalyse und eine Montageanleitung bei Teilmassnahmen.

2. Der Lieferant garantiert, dass die Liefergegenstände den maßgebenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln, sowohl des Landes des Lieferanten als auch der Republik Österreich und des vorgesehenen Verwendungslandes entsprechen. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Liefergegenstände den einschlägigen EU-Richtlinien und den dazu erlassenen nationalen Gesetzen, Verordnungen und harmonisierten Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Werden wir aufgrund der Nichtbeachtung solcher Vorschriften von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten freizustellen. Unser Freistellungsanspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

2. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

3. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

4. Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen (Liefer-)vereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Ansprüche, Rechte und Strafreifen einschließlich der Interpretation und Auslegung von Vertragsbestimmungen und die Frage der rechtswirksamen Vereinbarung der AGB, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen – anzuwenden.

5. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für Linz sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

7. Vertragssprache ist deutsch.